

ecolex



FACHZEITSCHRIFT FÜR
WIRTSCHAFTSRECHT
JULI 2017

7a

www.ecolex.at

581 – 628

Festheft

Georg Wilhelm zum 75er

Schwechat, Luton oder Newark? Zur internationalen Zuständigkeit iZm der Fluggastrechte-VO

KATHARINA PLAVEC

A. Ausgleichsansprüche nach der Fluggastrechte-VO

Um in Fällen von Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung bei Flugreisen zumindest einen finanziellen Ausgleich für das verursachte Ärgernis¹⁾ zu schaffen, sieht die Fluggastrechte-VO²⁾ einen pauschalen Ausgleichsanspruch (Art 7 Fluggastrechte-VO) vor. Insb wenn eine Streitbeilegung durch Schlichtung mithilfe der gem Art 16 der VO eingerichteten Durchsetzungs- und Beschwerdestelle³⁾ nicht erfolgreich ist (wobei diese über eine Erfolgsquote von 86% verfügt),⁴⁾ muss zunächst die int Zuständigkeit geprüft werden, da die Fluggastrechte-VO, anders als das Übereinkommen von Montreal [ÜKM], welches zusätzlich zustehende Schadenersatzansprüche regelt,⁵⁾ keine diesbzgl Regelung enthält.⁶⁾

Da der Anspruch nach der VO nicht gegen den Vertragspartner, sondern stets gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen zu richten ist,⁷⁾ ist fraglich, welches Gericht international zuständig ist,⁸⁾ wenn der

Fluggast bei einer Fluglinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat gebucht hat, der Weiterflug aber von einem Unternehmen ohne Sitz in der EU durchgeführt wird.⁹⁾ In der E 5 Nc 25/16 w sah der OGH in solch einer Situation keinen Grund für einen Ordinationsantrag. Hier interessiert jedoch die als *obiter dictum* erwähnte Frage nach der int Zuständigkeit für solche Ansprüche.

B. Anwendung der EuGVVO?

Zunächst ist zu erwähnen, dass es möglich ist, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung iSd Art 25 EuGVVO im Rahmen von Beförderungsbedingungen vorliegt¹⁰⁾ – dies ist aber bei weitem nicht immer der Fall.¹¹⁾ Vom Verbrauchergerichtsstand der EuGVVO sind Beförderungsverträge (mit Ausnahme von Pauschalreisen) ausdrücklich ausgenommen (Art 17 Abs 3 EuGVVO). Als Grund hierfür werden insb die verschiedenen bestehenden int Übereinkommen genannt.¹²⁾

Abgesehen vom allgemeinen Gerichtsstand am Sitz des Bekl gem Art 4 EuGVVO oder einer etwaigen rügelosen Einlassung durch den Bekl gem Art 26 EuGVVO käme noch der Erfüllungsgerichtsstand des Art 7 Nr 1 lit b Spiegelstrich 2 EuGVVO in Betracht. In der viel beachteten E *Rehder*¹³⁾ hat der EuGH bereits festgehalten, dass Ausgleichszahlungen nach der Fluggastrechte-VO nach Wahl des Kl am Gericht des Ortes des Abflugs oder der Ankunft des Flugzeugs geltend gemacht werden können. Die daraus folgende Privilegierung des Fluggasts wurde im Schrifttum positiv aufgenommen.¹⁴⁾

Mag. Katharina Plavec ist Universitätsassistentin am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien. In *ecolex* ist sie ständige Mitarbeiterin der Rubrik Dispute Resolution.

1) ErwGr 2.

2) VO (EG) 261/2004.

3) In Ö die bei der Schienen-Control GmbH eingerichtete Agentur für Passagier- und Fluggastrechte, vgl nur *Authried*, Das Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz (PFAG), ZVR 2015, 232 ff; *Keiler*, APF – die Agentur für Passagierrechte in Österreich, Zak 2015, 344.

4) *Apf*, Jahresbericht 2015, 15.

5) Siehe nur EuGH 10. 1. 2006, C-344/04, *IATA und ELFAA/Department for Transport*; BGH X ZR 71/10 NJW 2011, 2056 mwN; *Lehmann*, Wo verklagt man Billigflieger wegen Annullierung, Überbuchung oder Verspätung von Flügen? NJW 2007, 1500 (1501).

6) Auf die Zuständigkeitsregeln im ÜKM kann nicht zurückgegriffen werden, EuGH 9. 7. 2009, C-204/08, *Peter Rehder/Air Baltic Corporation*. Zur Begründung der Nichtaufnahme einer Zuständigkeitsregel in die VO vgl *Maruhn* in *Schmid*, BeckOK Fluggastrechte-Verordnung² Art 7 Rz 59.

7) ErwGr 7; *Führich*, Reiserecht⁶ (2010) Rz 1008; BGH Xa ZR 78/08 NJW 2009, 2740.

8) Es ergeben sich hier freilich auch zahlreiche materiell-rechtl Fragen, etwa, ob durch das Verhältnis von Vertragspartner und ausführendem Unternehmen ein Vertrag zugunsten Dritter (des Fluggasts) vorliegen kann. Vgl nur *Staudinger* in *Staudinger*, Handkommentar Fluggastrechte-Verordnung Art 2 Rz 2 sowie *Keiler* in *Staudinger*, Fluggastrechte-VO Art 7 Rz 9. Die AGB der Fluglinien sprechen oft davon, dass der Vertragspartner nur als Agent oder als Vertreter des ausführenden Unternehmens handelt.

9) Auf Fragen iZm Rundflügen soll hier nicht eingegangen werden, vgl nur *Lehmann*, Gerichtsstand bei Klagen wegen Annullierung einer Flugreise, NJW 2010, 655 (656); *Schmid*, Fluggastrechte in der Praxis, NJW 2007, 261 (261 ff).

10) *Staudinger*, Streitfragen zum Erfüllungsortsgerichtsstand im Luftverkehr, IPRax 2010, 140 (142).

11) Die Beförderungsbedingungen von British Airways, Air Berlin und Lufthansa enthalten bspw keine solche Vereinbarung. Anders die Austrian Airlines, deren AGB in Art 20 eine Gerichtsstandsklausel enthalten.

12) *Stadler* in *Musielak/Voit*, ZPO¹⁴ Art 17 EuGVVO nF Rz 10; *Simotta* in *Fasching/Konecny*² Art 15 EuGVVO Rz 96 mwN; krit dazu *Staudinger* in *Rauscher*, EuZPR-EuIPR⁴ Art 17 EuGVVO Rz 21.

13) EuGH 9. 7. 2009, C-204/08, *Peter Rehder/Air Baltic Corporation*.

14) *Stadler* in *Musielak/Voit*, ZPO¹⁴ Art 7 EuGVVO nF Rz 12; *Rauscher*, Internationaler Gerichtsstand des Erfüllungsorts – Abschied von Tessili und de Bloos, NJW 2010, 2251 (2253); *Führich*, Reiserecht⁶ Rz 1069; *Mankowski*, Ausgangs- und Bestimmungsort sind Erfül-

Neben der viel diskutierten Frage, ob der Begriff „Ansprüche aus einem Vertrag“ auch einen Anspruch erfasst, der gegenüber einem ausführenden Luftfahrtunternehmen verfolgt wird, welches nicht Vertragspartner des Fluggasts ist,¹⁵⁾ zu der mehrere Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH gestellt wurden,¹⁶⁾ scheitert die Anwendung des Erfüllungsortsstands in der oben beschriebenen Situation bereits daran, dass es gem Art 7 Satz 1 EuGVVO an einem Sitz des Bekl in einem Mitgliedstaat mangelt.¹⁷⁾ Da der Anspruch nach der Fluggastrechte-VO nur gegen das ausführende Flugunternehmen zusteht, ergibt sich daher nach der EuGVVO keine Zuständigkeit.

C. Gerichtsstand nach österr Recht?

Ist eine Anwendung der EuGVVO nicht möglich, wäre gem § 27 a JN zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit vorliegen. Bei einem Sitz des Bekl in einem Drittstaat könnte sich eine solche etwa aus §§ 87, 88 oder 99 JN ergeben.

Die Niederlassung als Anknüpfungspunkt nach § 87 JN kommt nicht in Betracht, da die meisten Fluglinien zwar oftmals etwa in Deutschland, nicht aber in Ö eine Niederlassung haben.

Deutsche Gerichte greifen bei Fluggesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat (neben der oft ebenfalls möglichen Anknüpfung an eine Niederlassung nach § 21 dZPO) häufig auf den Erfüllungsort gem § 29 dZPO zurück, wobei im Einklang mit der Rsp des EuGH wiederum auf den Abflugs- und Ankunftsartort verwiesen wird.¹⁸⁾ Eine § 29 dZPO vergleichbare Regel besteht in Ö mit § 88 JN jedoch nur für den Fall einer vertraglichen Vereinbarung. Da ein Erfüllungsort, soweit ersichtlich, selbst in den AGB der großen Fluglinien nicht enthalten ist, scheitert die Anwendung von § 88 JN ebenfalls.

Einen „Rettungsanker“ bietet aber der Vermögensgerichtsstand gem § 99 JN, sofern die bekl ausländische Partei über Vermögen in Ö verfügt, welches nicht unverhältnismäßig gering ist als der Wert des Streitgegenstands. Selbst ausländische Fluglinien, die nicht in Ö starten bzw landen, verfügen wohl etwa oft über Forderungen in Ö, bei deren Vorliegen ebenfalls ein Vermögensgerichtsstand anzunehmen ist, solange diese Gegenstand des Vermögensverkehrs sein können.¹⁹⁾ Dieses Ergebnis steht auch mit der Vollstreckungsbezogenheit des Vermögensgerichtsstands²⁰⁾ im Einklang, da für den Fluggast ja ohne Vollstreckungsmöglichkeit in Ö wenig gewonnen ist.

D. Eine europarechtliche Regelungslücke?

Selbst wenn man die int Zuständigkeit der österr Gerichte für Ansprüche aus der Fluggastrechte-VO bejaht, erscheint es bemerkenswert, dass dies nur mittels des Vermögensgerichtsstands gem § 99 JN möglich ist.

Ob dieses Ergebnis vom europäischen Gesetzgeber erwünscht war, ist fraglich: Der EuGH hat wiederholt ausgesprochen, dass nationale Verfahren nicht so ausgestaltet werden dürfen, dass sie die Ausübung von durch die Gemeinschaftsrechtsordnung eingeräumten Rechten praktisch unmöglich machen.²¹⁾ Die vorliegende Situation unterscheidet sich

freilich dadurch, dass hier sowohl das materielle als auch das Verfahrensrecht *europarechtl* Ursprungs ist.

Ausdrückliches Ziel der Fluggastrechte-VO ist die Stärkung von Fluggastrechten,²²⁾ wobei die VO explizit auch Ansprüche gegen Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat in ihren Anwendungsbereich nimmt.²³⁾ Es sind nun aber Fälle denkbar, in denen zumindest nach der EuGVVO kein Gerichtsstand zur Verfügung steht, was die VO schnell zahnlos werden lässt.²⁴⁾ Zu bedenken ist dabei, dass es sich um Ansprüche iHv einigen hundert Euro handelt (vgl Art 7 Fluggastrechte-VO), weshalb eine Klagsführung im Ausland wenig attraktiv scheint. Ist der Vertrag direkt mit einer Fluglinie aus einem Drittstaat geschlossen, mag dies noch vertretbar sein, selbst wenn Beförderungsverträge damit eine markante – wenn auch offenbar bewusste – Ausnahme vom System der Verbrauchergerichtsstände der EuGVVO bilden. Hier besteht seit der Neufassung der VO auch gegen Vertragspartner aus Drittstaaten eine Zuständigkeit am Verbraucherwohnsitz, sofern dieser seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, ausrichtet (Art 17 Abs 1 lit c; Art 18 Abs 1 EuGVVO).²⁵⁾ Insb ist unklar, wie dieses Ergebnis mit ErwGr 1 der VO in Einklang zu bringen ist, wonach den Erfordernissen des Verbraucherschutzes im Allgemeinen in vollem Umfang Rechnung getragen werden sollte. Noch benachteiligender ist das Ergebnis, wenn der Fluggast mit der ausführenden Fluggesellschaft nicht einmal kontrahiert hat; dass hier uU nur noch ein Gerichtsstand außerhalb der EU zur Verfügung stehen soll, scheint mit dem Ziel der VO schwer vereinbar.²⁶⁾

lungsorte im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht, TransportR 2009, 303 (306); Lehmann, NJW 2010, 656.

- 15) Ist der Vertragspartner auch ausführendes Unternehmen, scheint der EuGH in *Rebder* dies implizit zu bejahen.
- 16) C-533/15 – mittlerweile wegen gütlicher Beilegung gestrichen; C-447/16; C-448/16. In seinem Vorlageantrag bejahte der BGH dies und begründete dies ua damit, dass der Fluggast keinen Einfluss darauf hat, ob der Vertragspartner den Flug selbst ausführen oder sich eines Erfüllungsgehilfen bedienen wird. Siehe auch BGH Xa ZR 76/07 NJW 2010, 1070; X ZR 71/10 NJW 2011, 2056; X ZR 105/12 BeckRS 2013, 07780.
- 17) *Mankowski*, TransportR 2009, 304; Lehmann, NJW 2010, 656.
- 18) BGH X ZR 71/10 NJW 2011, 2056. Krit *Ruzik*, Der Erfüllungsortsstand nach § 29 ZPO bei internationalen Flugreisen, NJW 2011, 2019 (2021 f), da dieses Ergebnis zwar sachgerecht sei, aber keine Stütze im deutschen Recht finde.
- 19) *Simotta in Fasching/Konecny*³ § 99 JN Rz 50.
- 20) *Oberhammer*, Vermögensbelegenheit und Funktion des Vermögensgerichtsstands, in FS Schlosser (2005) 651 (662 f).
- 21) EuGH 14. 12. 1995, C-312/93, *Peterbroeck*; 3. 9. 2009, C-2/08, *Fallimento Olimpiclub*; vgl *Oberhammer*, Das schweizerische Zivilprozessrecht und seine Kodifikation, ZEuP 2013, 751 (756).
- 22) ErwGr 4.
- 23) *Fübrich*, Reiserecht⁶ Rz 1017.
- 24) So auch *Ruzik*, NJW 2011, 2021.
- 25) Nach *Maruhn in Schmid*, Fluggastrechte-VO² Art 7 Rz 68.3, könne von einem ausländischen Flugunternehmen verlangt werden, eine Niederlassung in Mitgliedstaaten zu begründen, in denen es Flugdienste anbietet. Alternativ könnte ein Gerichtsstand in der Fluggastrechte-VO festgeschrieben werden.
- 26) So schon *Staudinger*, Gemeinschaftsrechtlicher Erfüllungsortsgerichtsstand bei grenzüberschreitender Luftbeförderung, IPRax 2008, 493 (496).